

Anordnung Nr. 2¹
über die Kalkulationsrichtlinie
für den Verantwortungsbereich
des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden
vom 29. Mai 1987

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Änderungen und Ergänzungen der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 5/85) für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden (Verfügung Nr. 8/87) werden in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden ist verpflichtet, die Änderungen und Ergänzungen der speziellen Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1987

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau

I. V.: Seidel
 Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 96)

Anordnung Nr. 3¹
über den öffentlichen Transport von Stückgut
— Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) —
vom 4. Juni 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) den Transport durch Zusammenfassen von Einzelstücken zu Ladeeinheiten, insbesondere durch Verwenden von Kleincontainern und Paletten oder auch in anderer geeigneter Weise, oder zu größeren Versandstücken verstärkt zu rationalisieren.“

§ 2

(1) Der § 6 Abs. 1 wird durch folgenden Buchst. p ergänzt:

„p) unpalettiertes bzw. unpaketiertes (nicht unterfahrbares) Leergut sowie leere, auf der Grundlage der in den Verkehrsbestimmungen veröffentlichten Palettenaustauschbedingungen nach Bauart und Zustand austauschfähige kundeneigene Paletten.“

(2) Der § 6 Abs. 2 wird durch folgenden Buchst. e ergänzt:

„e) palettiertes bzw. paketiertes (unterfahrbares) Leergut sowie leere nicht austauschfähige kundeneigene Paletten, wenn ein Lastlauf im Eisenbahntransport oder im Sammelguttransport der Binnenspedition nachgewiesen werden kann.“

¹ Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1987

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz
 Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 26. Mai 1987

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 741 vom 19. März 1975 — Arbeiten mit Polystyrol schaumfähig und Polystyrolschaum — (Sonderdruck Nr. 793 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1987

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Dr.-Ing. L a u c k

¹ Dafür gelten die Standards:

TGL 23337/03 — Plaste; Polystyren schaumfähig (PS-E); Formmasse; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen,
 TGL 39471 — Plaste; Polystyren (PS)-Schaumstoff; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen.

Anordnung
über die Aufhebung
von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 2. Juni 1987

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 321 vom 2. Januar 1953 — Brauereien und Mälzereien — (GBl. Nr. 20 S. 283), die Arbeitsschutzanordnung 322 vom 1. Juli 1952 — Herstellung von Mineralwasser — (GBl. Nr. 94 S. 591; Ber. GBl. Nr. 133 S. 883) und die Bekanntmachung einer Ergänzung vom 1. September 1952 (GBl. Nr. 121 S. 820) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1987

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Koschella
 Staatssekretär